



Storen

Auszüge aus dem Mietvertrag und der Hausordnung:

1 Mietobjekt

Der Mieter muss die Sache sorgfältig gebrauchen.

3.3 Gebrauch des Mietobjektes

Der Mieter ist gehalten das Mietobjekt mit Sorgfalt zu gebrauchen, vor Schaden zu bewahren. Widrigenfalls haftet der Mieter für sämtliche daraus entstehenden Schäden

3.4 Unterhalt des Mietobjektes

B) Vorgehen bei Mängeln der Mietsache: Der Mieter muss Mängel, die er nicht selbst zu beseitigen hat, dem Vermieter melden. Unterlässt der Mieter die Meldung, so haftet er für den Schaden, der dem Vermieter daraus entsteht. Bei plötzlich auftretenden Mängeln, welche einen unaufschiebbaren Notfall darstellen, ist der Mieter gehalten sofort den Hauswart und die Verwaltung zu informieren bzw. bei deren Abwesenheit, die unbedingt notwendigen Vorkehrungen zur Abwendung von Folgeschäden, soweit möglich und zumutbar, selber zu treffen oder treffen zu lassen. Im Unterlassungsfall haftet er für Folgeschäden.

C) Kleiner Unterhalt: Dem Mieter obliegen die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache erforderlichen Reinigungen, Reparaturen und Ausbesserungen (sogenannter kleiner Unterhalt). Die kleinen Unterhaltsarbeiten sind fachmännisch auszuführen oder ausführen zu lassen. Zum kleinen Unterhalt gehören insbesondere:

- B) Ersetzen von Rollladen- und Gurten, Sonnenstoren, Lamellenstoren usw.
- C) Jährliches vorsichtiges Waschen von Rafflammellenstoren und regelmässige Reinigung von Balkonen und Terrassen samt Abläufen und Rinnen sowie Sonnenstoren, regelmässiges Entfernen von Unkraut und Moos sowie Algenbefall auf Balkon- und Terrassenböden unter gebührender Rücksichtnahme der darunterliegenden Gebäudehaut. Die Reinigung sämtlicher Zementplattenböden und Mauern auf Loggias und Gartensitzplätzen mit Hochdruckgeräten (Beschädigung) ist verboten.

Hausordnung

HO.14 Ausdrücklich nicht gestattet ist:

- Das Ausgestellt lassen von Sonnenstoren in der Nacht sowie bei Regen und Sturm. Mieterhaftung im Falle von Verwitterungsschäden und Verschmutzung sowie Beschädigungen durch Witterungseinflüsse wie Wind, Hagel etc.

Erläuterungen / Erklärungen / detaillierte Informationen:

Versicherung - Kosten

Im Schadensfall übernimmt bei fahrlässigem Handeln (ausgefahrene Storen) keine Versicherung die Kosten, weder Ihre noch unsere, somit muss der Mieter die Kosten tragen.

Kein Wetterschutz

Sonnen- und Lamellenstoren dienen ausschliesslich des Zwecks zum vorübergehenden Sicht- oder Sonnenschutz, keinesfalls aber als Wetterschutz.

Sonnen- und Lamellenstoren sind nicht sturmsicher!

Aussen angebrachte Storen bieten dem Wind, wenn sie nicht vollständig hochgezogen sind, eine grosse Angriffsfläche. Durch einen Sturm können sie leicht verbogen, beschädigt oder abgerissen werden.

Storen immer Einfahren

Sonnen- und Lamellenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden, da die Verwitterung hierdurch aussergewöhnlich hoch und eine Reinigung kaum mehr möglich ist, d. h. in diesem Fall müsste die Store letztendlich zu Lasten des Mieters ersetzt werden.

Zu den Sorgfaltspflichten der Mieter und Mieterinnen gehört, dass diese zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren haben.

Behalten Sie deshalb das Wetter im Auge und verfolgen Sie die aktuellen Wetterprognosen.

Sämtliche Storen sind bei unsicherer Wetterlage oder bei Verlassen der Wohnung hochzuziehen, insbesondere auch bei längerfristigen Abwesenheiten, wie z. B. Ferien.

Für Schäden, die auf falschen Gebrauch zurückzuführen sind, müssen die Mieterinnen und Mieter im Fall einer Reparatur oder bei Mieterwechsel selbst aufkommen.



WEITERE QUELLEN UND INFORMATIONEN:

Beobachter: <https://www.beobachter.ch/geld/versicherungen/sturmschaden-wer-haftet-wer-zahlt>

Eine Windböe hat die Sonnenstore am Balkon meiner Mietwohnung zerstört. Es gab keine Sturmwarnung. Muss ich die Reparatur bezahlen?

Nein. Als Mieterin haften Sie grundsätzlich nicht für höhere Gewalt wie Naturereignisse. Das heisst: Sie haften bloss, wenn Sie ein Verschulden am Schaden tragen. Das wäre etwa der Fall, wenn Sie die Sonnenstore nicht einziehen, obwohl die Wetterprognose einen Sturm ankündigt. Oder wenn Sie sie ausgerollt lassen und für längere Zeit in die Ferien fahren. Bei Ihnen hat jedoch eine unvorhersehbare Böe zum Defekt geführt. Man kann Ihnen daher nicht den Vorwurf machen, dass die Store dadurch kaputtging. Deshalb muss der Vermieter die Reparatur bezahlen.

Feuerwehr: <https://www.feuerwehr.ws/pravention/storen-einziehen/>

Storen einziehen! Bei Gewitter, Sturm und Hagel Lamellen- und Sonnenstoren einziehen.

Gebäude im Kanton Zürich sind einer hohen Hagelgefährdung ausgesetzt. Helfen Sie mit bei der Vermeidung von Unwetterschäden an Rollläden, Sonnen und Lamellenstoren.

Bei drohendem Unwetter Lamellenstoren und Rollläden hochziehen!

Die Hagelempfindlichkeit ist bei neueren Gebäuden etwa viermal höher als bei älteren. Besonders Lamellenstoren und Rollläden erleiden schon bei geringem Hagel sichtbare Schäden. Fenster hingegen sind heute sehr robust und wenig anfällig auf Hagelschläge.

Bei drohendem Unwetter Sonnenstoren einziehen!

Hauseigentümer und Mieter sind dafür verantwortlich, bei voraussehbaren Unwettern Schäden an Sonnenstoren mit geeigneten Massnahmen zu verhindern. Deshalb empfehlen wir:

- Sonnenstoren beim Verlassen des Hauses immer vollständig einziehen.
- Sonnenstoren nach Sonnenuntergang immer vollständig einziehen.
- Wind- / Sonnenwächter bei angekündigtem Sturm, im Winter oder bei längeren Abwesenheiten ausschalten.
- Sonnenstoren nie als Regendach benutzen.

Gebäudeversicherung:

https://www.gvasg.ch/media/SD/Elementarschadenpravention/Schutz_vor_Naturgefahren_gesamte_Broschre.pdf

Storen und Rollläden hochziehen Bei aufkommendem Sturm und bei Abwesenheit sollen die Rafflamellen-Storen und Rollläden eingefahren werden (Schäden an Sonnenstoren sind nicht durch die GVA abgedeckt).

Allgemeines: Bitte teilen Sie uns Unklarheiten und Verbesserungsvorschläge/Ergänzungen mit. Gerne erläutern wir Ihnen bei Bedarf den Inhalt. Grundsätzlich dienen alle Regelungen der gegenseitigen Rücksichtnahme für ein friedliches Zusammenleben. Ausnahmeregelungen können auf Antrag erteilt werden, bedürfen jedoch der Schriftform. (Merkblatt Rücksichtnahme). Die Weiterleitung, das Kopieren, die Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung des Inhalts der Merkblätter ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung untersagt. Grundsätzlich gilt die aktuelle Gesetzgebung, der Mietvertrag und die Hausordnung. Bei Inventar, Maschinen und anderen Materialien sind die Angaben des Herstellers massgebend. Finden Sie hierfür keine Informationen, können Sie diese jederzeit beim Lieferanten/Hersteller oder allenfalls bei der Verwaltung anfordern.

Die Merkblätter der „Die Immo AG“: dienen zu Informationszwecken und wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch wird für die Merkblätter keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte übernommen. Die Immo AG lehnt jegliche Haftungsansprüche ab.
